

Teil 5: Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts II: Weitere Klagearten und vorläufiger Rechtsschutz

§ 19 Allgemeine Leistungsklage

- Trotz nicht ausdrücklicher Nennung in § 42 Abs. 1 VwGO statthaft (folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG und im Umkehrschluss aus § 43 Abs. 2 VwGO)
- Statthaftigkeit zur Durchsetzung von Ansprüchen auf Vornahme bzw. Unterlassen von Realakten
- Wichtige Beispiele: Unterlassung von Immissionen, Durchsetzung von Ansprüchen aus Verwaltungsverträgen

I. Zulässigkeit

- Prüfungspunkt Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog
 - Bei Bestehen eines Außenrechtsverhältnisses nach den von der Anfechtungsklage her bekannten Grundsätzen
 - Verschiedene Sonderprobleme stellen sich bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Innenverhältnis (sog. Innenrechtsstreitigkeit; näher hierzu in der Vorlesung Kommunalrecht)

- Prüfungspunkt Rechtsschutzbedürfnis
 - Grundsätzlich ist vor Klageerhebung ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu fordern
 - Bei vorbeugender Unterlassungsklage (dadurch gekennzeichnet, dass nicht bereits eine eingetretene und andauernde Rechtsverletzung besteht) ist besonders auf das Rechtsschutzbedürfnis zu achten (Beispiel: Die zuständige Behörde soll dazu verpflichtet werden, einen Bolzplatz in unmittelbarer Nachbarschaft erst gar nicht zu errichten)

II. Begründetheit und Entscheidung

- Besteht der Anspruch auf dem Realakt oder auf deren Unterlassen?
- Im Erfolgsfall kann auch hier ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden.